

Eine Statistik in dem beschränkten Umfange läßt bindende Schlüsse natürlich nicht zu.

Die Tauglichkeitsziffer mit 42% ist bei dem deutschen Gesamtdurchschnitt von 54,5% (1908) nicht ungünstig.

Der Tauglichkeitsdurchschnitt der studierten Berufe ist jedenfalls viel niedriger, was auch erklärlich ist, da bei der Berufswahl wegen der an den Chemiker gestellten körperlichen Anforderungen bereits eine Sichtung stattfand; dagegen erscheint die Zahl der Reserveoffiziere mit 4,7% sehr niedrig.

Abgesehen von der idealen Forderung, die Industrie im Kriegsfalle von ihren Jüngern auch in führender Stellung verteidigt zu sehen, und, wie Goldschmidt ausführt, abgesehen von der „moralischen Verpflichtung eines jeden diensttauglichen Deutschen, als Soldat so viel zu leisten, als ihm nach Veranlagung, Vorbildung und Vermögen irgend möglich ist,“ d. h., wenn möglich, Reserveoffizier zu werden, stellen bei uns weit verbreitete Anschauungen die Reserveoffiziersfrage nicht allzu weit ab von den allgemeinen Standesfragen der (angestellten) Chemiker.

In einigen Stellenbewerbungen fanden sich Bemerkungen, daß auf die Beförderung zum Offizier verzichtet wurde, da die späteren Übungen im Berufe hinderlich erschienen, oder daß die Zurwahlstellung von dem Einverständnis der anstellenden Firma abhängig gemacht wird.

Man begegnet auch nicht selten Stellenangeboten, in denen ausdrücklich militärfreie Chemiker gesucht werden.

Von Seiten der Unternehmer sollte doch grundsätzlich kein Chemiker gehindert sein, Reserveoffizier zu werden!

Das Österr. H. G. G. (§ 8) spricht dem Angestellten im Falle der Einberufung zu einer militärischen Dienstleistung — abgesehen natürlich von der aktiven Dienstpflicht — den Anspruch auf seine Geldbezüge bis zur Dauer von 4 Wochen zu, wenn das Angestelltenverhältnis ununterbrochen bereits ein Jahr gedauert hat.

Es wäre wünschenswert, daß bei uns — freiwillig und allgemein — während der Pflichtübungen, zu denen ich mit Goldschmidt auch die drei Offiziersübungen rechnen möchte, das Gehalt fortbezahlt wird, während bei weiteren Übungen besondere Abmachungen über teilweise Zahlung des Gehaltes oder Anrechnung der Übungszeit auf den Urlaub angebracht erscheinen.

Der „Erholungsurlaub“ (Ferien) wird, wie die Umfrage des Herrn Dr. Goldschmidt wieder bestätigt, recht verschieden gehandhabt, doch scheinen besonders bei den großen Werken die Verhältnisse nicht ungünstig zu liegen.

Es wird Urlaub gewährt auf Grund allgemeinen Fabrikstatuts oder besonderer Absprache: Bauen wir diese schöne Sitte weiter aus, aber vermeiden wir gerade hier das Schema gesetzlicher Bestimmungen!

Das Österr. H. G. G. regelt die Urlaubsverhältnisse in § 17, den das Goldschmidtische Referat im Wortlaut wiedergibt.

Ein Angestellter, gegen den Urlaubsentziehung als Strafmittel angewandt werden sollte, ich denke

hier nicht an Chemiker, wird sich auch des gesetzlich garantierten Urlaubes nicht lange erfreuen.

Die Absicht des Hansabundes, einer „gesetzlichen Regelung des Urlaubswesens für die Angestellten“ näherzutreten, kenne ich nur aus Zeitungsnotizen, glaube aber, daß der Weg von der ersten Sichtung des Materials bis zum „Urlaubsgebot“ ein weiter, an Steinen des Anstoßes recht reicher sein dürfte. In die Urlaubsfrage kann meines Erachtens allein der genügend Bewegungsfreiheit lassende „Normal-Angestelltenvertrag“ rasch und nutzbringend eingreifen!

Wie der Leiter eines eigenen Unternehmens sich mitunter selbst den Urlaub versagen muß, so wird es für den angestellten Chemiker ferienlose Jahre mit Betriebserweiterungen, Verlegungen, Umbauten geben.

Es wäre noch hinzuweisen auf möglichst vollständige Durchführung der abgekürzten Arbeitszeit — ohne Unterbrechung — an den Samstagnachmittagen: Diese bietet mit dem anschließenden Sonntag nicht nur beste Erholungsmöglichkeit, — auch aus den landschaftlich weniger schön gelegenen Industriezentren kann der angestellte Chemiker heraus, — zu Sommer- oder Wintersport, — sondern auch Gelegenheit zur Fortbildung: Die auf den Samstagnachmittag gelegten Veranstaltungen, Besichtigungen und Vorträge unserer Bezirksvereine würden für einen weit größeren Kreis von Kollegen nutzbringende Einrichtungen werden! —

[A. 255.]

Die Bedeutung des Markenschutzes für den Chemiker¹⁾.

Von Dr. MARTIN WASSERMANN, Rechtsanwalt in Hamburg.

(Eingeg. 7.12. 1910.)

Die Weltstellung, die die deutsche chemische Industrie im Laufe der letzten Jahrzehnte errungen hat, bedingt es, daß dasjenige Unternehmen, welches konkurrenzfähig werden und bleiben will, nicht nur in technischer, sondern auch in kaufmännischer Hinsicht alle Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens mit reger Anteilnahme verfolgen muß. Diese Erwagung bestimmt mich, Ihre Aufmerksamkeit auf ein Gebiet zu lenken, welchem vielleicht manche von Ihnen bisher wenig oder gar kein Interesse entgegengebracht haben, das aber gerade für die chemische Industrie von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist, ich meine den Markenschutz.

„Ein gutes Warenzeichen ist das sicherste Mittel, um Einbrüche der unter falscher Flagge segelnden Konkurrenz in die eigenen Absatzkreise zu verhindern und die erworbene Kundschaft sich zu erhalten.“

Mit diesen Worten kennzeichnet das Kaiserl. Patentamt in dem Berichte über seine zehnjährige Geschäftstätigkeit die Bedeutung des Markenschutzes und bestätigt damit die Erfahrungen, welche

1) Vortrag gehalten am 30. November 1910 im Hamburger Bezirksverein des Vereins Deutscher Chemiker.

Handel und Industrie in den letzten Jahrzehnten in reichem Maße gemacht hat.

Die Tatsache, daß vom 1./10. 1894 an bis heute, d. h. in ca. 16 Jahren, über 130 000 Warenzeichen im deutschen Reiche unter gesetzlichen Schutz ver stellt sind, genügt, um zu zeigen, welche Bedeutung der Gewerbetreibende auf den Besitz einer Marke legt. Wenn man berücksichtigt, mit welchen Aufwendungen von Mühen und Kosten oft um einzelne Marken gekämpft wird — man denke an Benediktiner, Chartreuse, Maggi, Creolin, Salvator, Bock, Henry Clay, Kyriazi Freres, Kodak, Lysol, Aspirin, Odol, Lanolin usw. — so wird man erkennen, daß der Besitz eines gut eingeführten Warenzeichens einen bedeutenden Vermögenswert darstellt, der eines gesetzlichen Schutzes nicht entbehren kann.

Solche Warenzeichen können sowohl in einem Bilde bestehen, wie auch in einem oder mehreren Worten; in dem ersten Falle spricht man von „Bildzeichen“, in dem letzteren Falle von „Wortzeichen“. Vielfach kommen auch Marken vor, die aus bildlichen und wörtlichen Teilen zusammengesetzt sind. Derartige Zeichen nennt man „Kombinationszeichen“.

Anmelden kann ein Warenzeichen jeder, der Ware herstellt oder vertreibt, also der Fabrikant, der Kaufmann, der Weinbergbesitzer, der Landwirt, der Arzt, der Apotheker, der Agent usw. Auch der Staat kann sich Zeichen schützen lassen, sofern er Waren fabriziert oder vertreibt. So hat sich der französische Staat eine große Reihe von Marken für Zigaretten und Zigarren schützen lassen, deren Vertrieb bekanntlich in Frankreich staatliches Monopol ist. Auch der preußische Fiskus hat die Etiketten für Kgl. Selters und Kgl. Fachinger als Warenzeichen angemeldet. Wenn ich also bisher stets von einem Kaufmann gesprochen habe und dies auch der Einfachheit halber fernerhin tun werde, so wollen Sie diesen Begriff in dem denkbar weitesten Sinne verstehen.

Die Anmeldung eines Zeichens gewährt kein Monopol; ein solches wird erst durch die Eintragung begründet. Das sind aber zwei sehr verschiedene Dinge; denn zwischen ihnen liegt die oft recht schwierige Prüfung des Zeichens durch das Kaiserl. Patentamt. Das Patentamt trägt keineswegs jedes angemeldete Zeichen ein, sondern untersucht dasselbe sehr genau darauf, ob es nicht mit einem bereits früher von einem anderen angemeldeten Zeichen kollidiert. In diesem Falle trägt das Amt das jüngere Zeichen nicht ein, ohne vorher dem Inhaber des älteren Zeichens von der Anmeldung Mitteilung gemacht und ihm dadurch Gelegenheit gegeben zu haben, gegen die Eintragung des Zeichens Widerspruch zu erheben.

Hierauf werden wir noch zurückkommen; aber auch in anderer Hinsicht prüft das Patentamt das angemeldete Zeichen, ehe es dasselbe einträgt.

Man kann sich natürlich nicht jedes Wort oder Bild als Warenzeichen schützen lassen, sondern hierzu eignen sich nur solche Zeichen, die eine gewisse Unterscheidungskraft besitzen. Aus diesem Grunde sind von der Eintragung alle solche Bezeichnungen ausgeschlossen, welche ausschließlich aus Zahlen oder Buchstaben bestehen. Das Gesetz geht davon aus, daß Zahlen und Buchstaben dem allgemeinen Sprachschatz

angehören, daß ihre Benutzung mithin für den einzelnen nicht monopolisiert werden könne; sie dienen in der Regel anderen Zwecken als über die Herkunft der Ware Aufschluß zu geben.

Zwar gibt es ganz vereinzelte Fälle, bei denen eine Zahl als solche eine Ideenassoziation mit einem bestimmten Geschäftsbetriebe hervorruft, z. B. die Zahl 4711, die Marke der bekannten Parfümeriefabrik Ferdinand Mühlens in Köln. Dies ist indessen eine seltene Ausnahme, die nur die Regel bestätigt.

Das Gleiche gilt von Buchstaben. Durch große Reklame kann auch hier ein Fabrikant es dahin bringen, daß der Konsument beim Anblick bestimmter Buchstaben an seine Fabrikate denkt; so wird mancher Zigarettenraucher die Buchstaben A B C als Kennzeichen der Firma A. Batschari, Baden-Baden, kennen. Im allgemeinen aber läßt sich das Alphabet nicht der freien Benutzung entziehen.

Weiterhin sind von der Eintragung ausgeschlossen solche Zeichen, welche Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung der Ware, über Preis, Menge und Gewicht der Ware enthalten.

Diese wenigen Worte umfassen eine große Zahl, und zwar die wichtigsten, in der Praxis häufigsten Versagungsgründe. Der Gedanke des Gesetzgebers ist auch hier, daß sich derartige, im engen Zusammenhange mit der Ware stehenden Bezeichnungen nicht dazu eignen, als Hinweise auf die Produktionsstätte zu dienen.

So lehnt das Patentamt in ständiger Praxis die Eintragung folgender Ausdrücke ab: prima, first, best, preisgekrönt, dry, extra dry, second, allen voran, chic, duplex, edel, einzlig, Elite, Export, extra, exquisit, Fortschritt, Garantie, echt, international usw., — ja das Patentamt ist bei der Beurteilung dieser Frage sehr vorsichtig und weist auch solche Bezeichnungen zurück, bei denen nur eine entfernte Möglichkeit besteht, daß jemand sie mit der Beschaffenheit, Bestimmung oder Herkunft der Ware in Verbindung bringen könnte.

Man kann sogar ohne Übertreibung sagen, daß das Patentamt oft diesen Begriff manches Mal stark überspannt hat. Dies zeigen folgende Beispiele: Das Wort Jerusalem wurde als Herkunftsangabe betrachtet, und seine Eintragung für Schokolade deshalb abgelehnt; Sudan als Herkunftsangabe für Backwaren; Samoa als Herkunftsangabe für Papier; Transvaal als Herkunftsangabe für Maschinen; Hustenheil als Beschaffenheitsangabe für Zuckerkwaren; Zukunftsbräu als Beschaffenheitsangabe für Bier; Edeldampf als Beschaffenheitsangabe für Zigarren; Goldtropfen als Beschaffenheitsangabe für Schaumweine; Cito als Beschaffenheitsangabe für Fahrräder; Treff als Beschaffenheitsangabe für Schußwaffen; Piccolo (italienisch = klein) als Beschaffenheitsangabe für Bleistifte.

Eine Bestimmungsangabe hat das Patentamt mit Recht in folgenden Ausdrücken erachtet: Kontorfedern, Exportbier, Armee revolver, Familienzwirn, Kasino sekts usw.

Nicht allgemeine Zustimmung haben dagegen folgende Entscheidungen des Patentamtes hervor-

gerufen, die als eine Bestimmungsangabe angenommen haben: *Chambre separée für Zigaretten und Zigaretten; Fife o'clock für Zigaretten und Zigaretten; Jeunesse dorée für Zigaretten und Zigaretten usw.*

Ein ferner wichtiger Versagungsgrund besteht darin, daß das angemeldete Zeichen Angaben enthält, die Ärgernis erregen oder ersichtlich den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen und die Gefahr einer Täuschung begründen. Unter „Ärgernis erregenden Darstellungen“ sind nicht nur unanständige Motive zu verstehen, sondern auch solche Bilder und Worte, die Beleidigungen enthalten oder in moralischer, politischer, religiöser oder sozialer Hinsicht Bedenken hervorrufen.

So hat das Patentamt die Eintragung der Worte: „*Saint Marianne*“ für Liköre abgelehnt, weil es glaubt, daß die Benutzung des Namens einer Heiligen, welcher ein reines, allem Sinnlichen abgewandtes Leben nachgerühmt wird, für geistige Getränke bei der katholischen Bevölkerung Anstoß erregen könnte.

Auch die Bezeichnung „*Pod*“ für Fleischwaren wurde vom Patentamt zurückgewiesen, weil in der Verwendung dieses Spitz- und Spottnamens des früheren preußischen Landwirtschaftsministers von *Podbielski* eine Geringschätzung des selben erblickt werden könnte.

Ich kann natürlich im Rahmen dieser Be trachtungen auf die einzelnen Versagungsgründe nicht näher eingehen und muß mich deshalb darauf beschränken, nur noch eine sehr wichtige Kategorie anzuführen, nämlich die **Freizeichen**.

Unter Freizeichen versteht man solche bildliche oder wörtliche Darstellungen, die sich für bestimmte Waren im freien Verkehr befinden und infolgedessen nicht geeignet sind, zur Unterscheidung zu dienen. Wenn beispielsweise anlässlich der ersten großen Fahrt des Grafen *Zepelin* eine Anzahl von Fabrikanten ihre Waren mit der Abbildung des *Zepelinschen Luftschiffes* schmückten; wenn bei der Enthüllung des Hamburger Bismarckdenkmals eine Reihe von Geschäften auf ihre Artikel das Bild des *Bismarckraketen* anbrachten, so waren derartige Darstellungen in erster Linie darauf berechnet, eine Erinnerung an Ereignisse aus der Zeitgeschichte zu bilden; sie dienen allenfalls zum Schmuck der Waren, sind aber nicht geeignet, irgendeine Auskunft über die Person des Fabrikanten oder Händlers zu geben.

Die meisten Produzenten, welche in solchem Falle einem patriotischen oder allgemein menschlichen Impulse folgen, haben auch gar nicht die Absicht, ein Monopol auf diese Darstellungen zu erlangen, sondern sie verwenden dieselben, weil sie glauben, dadurch der gerade herrschenden Geschmacksrichtung des Publikums zu entsprechen und vielleicht den Absatz ihrer Ware zu vergrößern.

Nun gibt es aber auch stets einige Leute, welche den Wunsch haben, sich diese Bezeichnungen schützen zu lassen, um dadurch ein Alleinrecht für sich zu erwerben.

Meldet in einem solchen Falle jemand das betreffende Wort oder Bild als Warenzeichen für seine Waren an, so kann es ihm nur dann eingetragen

werden, wenn es sich nicht bereits zu einem Freizeichen entwickelt hat.

Das Patentamt muß sich darüber informieren, ob und wieweit die Bezeichnung schon von anderen Gewerbetreibenden benutzt worden ist. Stellt sich bei der Prüfung heraus, daß außer dem Anmelder etwa eine oder einige andere Personen in unerheblichem Umfange sie benutzt haben, so hindert dies die Eintragung nicht. Ergibt sich indessen, daß eine ganze Reihe von Leuten diese Bezeichnung verwendet hat, oder noch verwendet, daß sich das Publikum daher an dieselbe gewöhnt hat, dann versagt das Patentamt die Eintragung; denn solchenfalls hat sich bereits die Entwicklung zum Freizeichen vollzogen.

Oft erfordert diese Feststellung sehr schwierige und weitläufige Untersuchungen, wie z. B. in dem Falle: *Fürst Bülow*. Eine bekannte Zigarrenfabrik hatte für sich die Worte „*Graf Bülow*“ und dessen Porträt angemeldet. Es stellte sich indessen heraus, daß sofort nach der Ernennung des damaligen Reichskanzlers eine lithographische Anstalt Etiketten mit dessen Bildnis hergestellt und an eine Anzahl von Zigarrenfabriken geliefert hatte, so daß Zigarrenkisten mit dem Bildnis des damaligen Reichskanzlers in ziemlich beträchtlichem Umfange bereits in den Verkehr gelangt waren. Es entspann sich ein lebhafter Streit hierüber zwischen den Beteiligten, welcher von Patentamt schließlich zugunsten der Zigarrenfabrik entschieden worden ist.

Ich habe bisher absichtlich Beispiele aus der neuesten Zeit angeführt, bei denen sich die Freizeichenentwicklung vor unseren eigenen Augen vollzogen hat. Solche Fälle, in denen jemand den vergeblichen Versuch macht, sich ein Zeichen schützen zu lassen, welches mit einem gerade aktuellen Ereignis im Zusammenhange steht, sind praktisch von keiner weittragenden Bedeutung; denn hier erledigt derjenige, der das Zeichen erfolglos anmeldet, durch die Versagung kaum ernsthaften Schaden.

Wichtiger sind diejenigen Fälle, wo jemand sich ein Zeichen schützen lassen möchte, welches er selbst oder seine Rechtsvorgänger bereits lange Zeit benutzt, aus irgend einem Grunde aber sich bisher nicht haben eintragen lassen.

Diese Fälle spielten namentlich in der Zeit nach Erlass des heute geltenden Gesetzes vom 12.5. 1894 eine große Rolle. Das frühere Gesetz von 1874 schloß nämlich Worte von dem Zeichenschutze aus. Da das jetzige Gesetz auch Worte schützt, so wurden bald nach seinem Inkrafttreten viele derartige Worte als Warenzeichen angemeldet, die bisher schon zu Bezeichnungen der Waren giedt hatten, jedoch nicht eingetragen werden konnten.

Um einige der bekanntesten Beispiele zu nennen: *Salvator* für Bier, *Creolin* für Desinfektionsmittel, *Singer* für Nähmaschinen, *Phenacetin* für Medikamente, *Booneka m p* für Liköre.

Bezüglich des Wortes *Salvator*, welches die Paulanerbrauerei in München für sich beanspruchte, hat ein jahrzehntelanger Kampf getobt, der mit dem Siege der Paulanerbrauerei endete.

Ein Gegenstück zu diesem Fall bildet der vor einigen Jahren entschiedene Streit um das Wort „*Vaseline*“, welches ursprünglich von einem

Amerikaner namens Chesebrough benutzt wurde, sich indessen in Deutschland zum Freizeichen entwickelt hat.

Bisher habe ich die sog. absoluten Ausschließungsgründe berührt. Ein weit größeres Hindernis für die Eintragung bilden, wenn ich mich so ausdrücken darf, die relativen Versagungsgründe, d. h. die Kollision des neuangemeldeten Zeichens mit einem bereits früher von anderer Seite angemeldeten Zeichen.

Da das Warenzeichen dazu bestimmt ist, die Ware eines Gewerbetreibenden von denjenigen der übrigen zu unterscheiden, so liegt es auf der Hand, daß ein Zeichen nicht eingetragen werden kann, welches bereits für einen anderen geschützt ist. Der Grundsatz, daß nicht das gleiche Zeichen für mehrere Personen eingetragen werden kann, gilt indessen nur mit folgender Beschränkung:

Abgesehen von vereinzelten Ausnahmen, die ich hier nicht berühren will, führt jeder Fabrikant oder Händler bestimmte Artikel.

Der Zigarrenfabrikant wird in der Regel nur Tabakfabrikate, der Seifen- oder Parfümeriefabrikant nur Toiletteartikel, der Schokoladenfabrikant nur Schokolade, Marzipan und Zuckerwaren herstellen.

An anderen Gegenständen, die mit ihren Geschäftsbetrieben in gar keinem Zusammenhange stehen, haben diese Produzenten kein Interesse.

Wenn also z. B. ein Zigarren- oder Zigarettenfabrikant sich ein Zeichen schützen lassen will, so verfolgt er damit den Zweck, zu verhindern, daß andere dieses Zeichen für Zigarren oder Zigaretten benutzen; dagegen ist es ihm in der Regel gleichgültig, ob etwa eine Seifenfabrik oder ein Zuckerbäcker das Zeichen für Seifen oder Marzipan verwendet; denn jedermann weiß, daß Marzipan und Seife nicht in derselben Fabrik hergestellt werden, wie Zigarren und Zigaretten.

Das Gleiche gilt, wenn auch mit gewissen Beschränkungen, für den Kaufmann, der die Waren nicht fabriziert, sondern nur vertreibt. Ein Zigarrenhändler führt in der Regel keine Schokolade, ein Parfümerie- und Seifengeschäft keine Spirituosen, ein Eisenwarenhändler keine Stiefeln und Schuhe usw.

Aus diesem Gesichtspunkte heraus bestimmt das Gesetz, daß ein Gewerbetreibender ein Zeichen nur für solche Waren sich schützen lassen kann, die in den Bereich seines Geschäftsbetriebes fallen oder jedenfalls doch in einem gewissen Zusammenhang mit demselben stehen.

Würde also ein Zigarrenfabrikant ein Zeichen für Marzipan anmelden, so würden diese Voraussetzungen nicht vorliegen; einen gültigen Schutz könnte er für ein solches Zeichen nicht erlangen.

Im Normalfalle wird daher ein Zeichen immer nur für eine beschränkte Anzahl von Artikeln angemeldet, z. B. für Zigarren, Zigaretten, Rauch-, Kau- und Schnupftabak oder für Weine, Liköre, Spirituosen oder für Schokolade, Marzipan, Zuckerwaren oder für Nähmaschinen, Fahrräder, Automobile usw.

Wenn daher das gleiche Zeichen von einem anderen Gewerbetreibenden für ganz andere Waren angemeldet wird, so bildet die erste Eintragung

keinen Grund, die zweite Anmeldung zurückzuweisen.

Die Entwicklung des Verkehrs hat allerdings auch hier das Gesetz überholt. Es gibt heute eine Art von Geschäften, in denen Artikel der verschiedensten Art geführt werden, nämlich die Warenhäuser. Dort findet man Nahrungsmittel und Schuhwerk, Zigarren und Schokolade, Nähmaschinen und Schreibmaterialien. Der Geschäftsbetrieb eines solchen Warenhauses erstreckt sich auf tausenderlei verschiedene Gegenstände; wenn daher ein Warenhaus ein Zeichen anmeldet, so ist es berechtigt, das Zeichen für jede Art von Waren zu beanspruchen. In der Tat sind solche Zeichen für Wertheim, für das Kaufhaus des Westens, und für andere Warenhäuser eingetragen.

An die Warenhäuser hatte das Gesetz damals allerdings nicht gedacht; dagegen hatte es eine andere Kategorie von Gewerbetreibenden im Auge, als es die Eintragung für eine größere Zahl verschiedener Artikel vorsah, nämlich die Exporteure und Kommissionäre. Wenn sich ein Exporteur ein Zeichen schützen läßt, so verfolgt er damit den Zweck, daß der überseeische Kunde und dessen Abnehmer daraus erkennen, von welchem Hause die Ware exportiert wird; nicht, aus welcher Fabrik sie herrührt. Der Exporteur hat gar kein Interesse daran, daß sein Kunde oder dessen Abnehmer den Namen der Fabrik erfahren, im Gegenteil, dies würde ihn der Gefahr aussetzen, daß er den überseelischen Markt nicht für sich, sondern für den Fabrikanten erobert, daß er Zeit, Arbeit, Geld und Risiko opfert, damit eines schönen Tages die Fabrik oder ein anderer Exporteur die Früchte ernten würde, die er gesät hat. Dagegen hat der Exporteur ein lebhaftes Interesse daran, die Waren, die er exportiert, mit einem Zeichen zu versehen, welches nur er benutzen darf, so daß seine Kunden und deren Abnehmer auf ihn angewiesen sind.

Nun erstreckt sich der Geschäftsbetrieb der Exporteure in der Regel nicht auf einzelne bestimmte Artikel oder Artikelgruppen, sondern er liefert an überseeische Kunden Waren der aller-verschiedensten Art. Oft erhält er mit derselben Post Aufträge für Klaviere, Marzipantorten, Tintenfässer und Nähmaschinen. Das Interesse des Exporteurs verlangt es mithin, daß seine Marke für alle Artikel geschützt wird, die überhaupt im Export vorkommen.

Diesem Gedanken trägt das Gesetz Rechnung, indem es dem Exporteur ermöglicht, ein Warenzeichen für alle noch so verschiedenen Waren schützen zu lassen und von dieser Befugnis machen die Exporteure im weitesten Umfange Gebrauch.

Während sich das Warenverzeichnis bei den meisten Fabrikanten und Kaufleuten auf eine mäßige Anzahl von Gegenständen beschränkt, so finden wir in dem Warenverzeichnis der Exporteure viele hunderte, ja tausende von Artikeln angegeben.

Diese Exportzeichen machen dem Patentamt eine ungeheure Arbeit. Außerdem verursacht allein der Druck im Warenzeichenblatt und Reichsanzeiger große Kosten. Es wird daher mit Recht verlangt, daß die Gebühr für die Eintragung solcher Zeichen erheblich höher werde, und es ist mit

Bestimmtheit zu erwarten, daß bei der dem nächstigen Reform des Gesetzes dies auch geschieht.

Ich will nicht unerwähnt lassen, daß der Titel Exporteur manchmal von Leuten mißbraucht worden ist, um den Vorteil zu genießen, den Zeichenschutz auf tausenderlei Artikel für die geringe Gebühr von 30 M zu erlangen; ja, es sind Fälle vorgekommen, in denen solche Eintragungen lediglich den Zweck verfolgten, um mit solchen Zeichen einen schwunghaften Handel zu treiben.

¶ Kehren wir nach dieser Abschweifung zu dem Normalfalle zurück, daß der Gewerbetreibende einen Zeichenschutz nur für solche Artikel erstreben wird, mit deren Fabrikation oder Vertrieb er sich befaßt.

Zur Erleichterung des internen Verkehrs hat das Patentamt ein Verzeichnis von Warenklassen eingeführt, welches aus 42 Rubriken besteht, von welchen einige wieder mehrere Unterabteilungen haben. Die bekanntesten sind: Klasse 2: Arzneimittel, Verbandstoffe, Drogen; Klasse 6: chemische Produkte; Klasse 11: Farben; Klasse 13: Firnis, Lacke, Harze usw.; Klasse 20: Heiz- und Leuchtstoffe; Klasse 34: Putz- und Poliermittel; Klasse 36: Sprengstoffe, Zündwaren, Feuerwerkskörper; Klasse 16: Getränke: a) Bier, b) Wein und Spirituosen, c) Mineralwasser und Kohlensäurewasser usw.; Klasse 38: Tabakfabrikate; Klasse 42: Sammelwaren. Unter die Klasse 42 fallen die oben erwähnten Exportzeichen.

Im allgemeinen gelten die in einer Klasse aufgeführten Waren als gleichartig. Wenn also ein Zeichen beispielweise in Klasse 38 für Zigarren und Zigaretten eingetragen ist, und ein anderer meldet das gleiche Zeichen für Zigarillos an, so wird das Patentamt den Inhaber des alten Zeichens benachrichtigen oder, wie man vielfach in der Praxis, allerdings unrichtig sagt, zum Widerspruch auffordern. Erhebt er Widerspruch, so wird das neue Zeichen zurückgewiesen.

Dieses Widerspruchsverfahren beschränkt sich aber nicht auf Zeichen, die vollständig identisch sind, sondern erstreckt sich auch auf solche, welche wegen ihrer Ähnlichkeit zu Verwechslungen führen können.

Hiermit komme ich zu der wichtigsten Bestimmung des ganzen Gesetzes, dem § 20. Der selbe lautet wörtlich:

„Die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes wird durch Abweichungen nicht ausgeschlossen, mit denen fremde Namen, Firmen, Zeichen, Wappen und sonstige Kennzeichnungen von Waren wiedergegeben werden, sofern ungetacht dieser Abweichungen die Gefahr einer Verweehlung im Verkehr vorliegt.“

So harmlos dieser Satz klingt, eine solche unendliche Fülle von Zweifeln und Streitfragen birgt sein Inhalt. Was heißt „Gefahr einer Verweehlung im Verkehr“?

Im Interesse der Sicherheit des Verkehrs ist es erwünscht, daß keine Zeichen eingetragen werden, welche durch allzu große Ähnlichkeit zu Verwechslungen mit einem bereits geschützten Zeichen Veranlassung geben können.

Es ist berechtigt, und das haben die Gerichte in ständiger Praxis anerkannt, darauf Rücksicht zu nehmen, daß bei der Eile des Verkehrs der Konsument sich die Etiketten der Waren nicht genau ansieht, daß sich die Bilder oder Worte seinem Gedächtnis nicht scharf einprägen. Er ist leicht einer Täuschung ausgesetzt, wenn er vielleicht nach längerer Zeit ein Bild oder ein Wort auf einer Ware findet, welches zwar nicht genau mit dem ihm von früher bekannten Zeichen übereinstimmt, aber durch seine Ähnlichkeit die Erinnerung in seinem Gedächtnis wieder wachruft.

Man muß auch damit rechnen, daß bekannte und besonders gut eingeführte Marken gern nachgeahmt werden, und daß die unlautere Konkurrenz, um durch die Maschen des Gesetzes hindurchzuschlüpfen, vielfach Abweichungen wählen wird, die aber immerhin nicht so beträchtlich sind, um eine Täuschung des Publikums vollständig auszuschließen.

Fast in jedem Widerspruchsverfahren bildet die Verwechslungsgefahr den Streitapfel zwischen den beiden Parteien. Der ältere Zeicheninhaber wird stets große Ähnlichkeit behaupten, der Neuanmelder mit Nachdruck die Verschiedenheiten betonen. Das Patentamt, welches gleichsam eine prophylaktische Tätigkeit ausübt, ist bei dieser Prüfung sehr streng; es dehnt den Begriff der Verwechslungsgefahr außerordentlich weit aus. Seine Entscheidungen unterliegen der Nachprüfung der Gerichte nicht, soweit die Eintragung abgelehnt worden ist.

Jedoch haben auch die ordentlichen Gerichte oft Gelegenheit, sich mit der Frage der Übereinstimmung zweier Zeichen zu befassen; denn bekanntlich werden beliebte Marken häufig imitiert; ihre Inhaber sind daher genötigt, die Hilfe der Gerichte in Anspruch zu nehmen. Der ordentliche Richter ist in solchen Prozessen an die Entscheidung des Patentamtes nicht gebunden, sondern hat nach freiem Ermessen die Frage selbst zu prüfen und zu entscheiden. Er kann sich hierbei der Hilfe von Sachverständigen bedienen. Die besten Sachverständigen sind zwei gesunde Augen und ein nicht zu kritischer Verstand. Wer mit zu scharfem Blicke ein Zeichen mit einem anderen vergleicht, wird leicht in den Fehler verfallen, sich in die Einzelheiten zu vertiefen; er wird auf die vorhandenen Abweichungen ein zu großes Gewicht legen. Um ein richtiges Urteil zu fällen, muß der Richter sich in die Seele des Konsumenten versetzen und mit dessen Augen die Zeichen betrachten; er wird also die Intelligenz des Publikums, die kritische Veranlagung, Geschäftserfahrung usw. berücksichtigen und deshalb mit anderem Maße messen, wenn es sich um einen billigen Konsumartikel handelt, der für den täglichen Haushalt bestimmt ist (Seife, Suppenwürze, Badepulver, Kaffeesurrogate, Margarine) und vielfach von Kindern oder Dienstboten eingeholt wird; mit anderem bei einer teuren Porzellanfigur, die für Kunstsammler bestimmt ist und auf alle Merkmale genau geprüft zu werden pflegt.

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen gestatten Sie mir noch ein kurzes Wort mit spezieller Berücksichtigung der chemischen Industrie, die in besonders großem Umfange von der Markeneintragung Gebrauch macht.

Schon vor dem jetzt geltenden Gesetz von

1894 waren bei den verschiedenen Gerichten des deutschen Reiches zahlreiche Zeichen registriert, die später in die beim Patentamt geführte Warenzeichenrolle übertragen wurden und zum großen Teile noch heute in Kraft sind.

Diese alten Zeichen sind — da das frühere Recht keine reinen Wortzeichen kannte — sämtlich Bildzeichen und Kombinationszeichen.

Sehr bekannt sind z. B. der liegende Löwe der Höchster Farbwerke, die Glocke der Firma Ferdinand Mühlens in Köln, der Schwan der Firma Großberger & Kurz in Nürnberg, der Frauenkopf von F. A. Sargs Sohn & Co. in Wien, das Dreieck mit dem Kreise der Lysolfabrik Schülke & Mayr, Hamburg, abgesehen von den zahllosen, besonders für den Exporthandel bestimmten Tierzeichen der großen chemischen Fabriken.

Seit 1894 kennen wir in Deutschland auch die reine Wortmarke, und besonders in den letzten Jahren hat diese an Zahl die Bildzeichen bei weitem überholt. Das hat u. a. seinen Grund darin, daß sich in der Regel ein Wort dem Gedächtnis schneller einprägt und daß sich für ein Wort viel leichter und nachhaltiger Reklame machen läßt als für ein Bild. Außerdem wird es bei der von Tag zu Tag wachsenden Zahl der eingetragenen Zeichen immer schwerer, bildliche Motive zu finden, die nicht mit bereits geschützten Zeichen kollidieren. Bei Wortzeichen ist der Phantasie ein viel weiterer Spielraum gelassen; sie ist nicht auf den vorhandenen Sprachschatz angewiesen, sondern hat die Möglichkeit, durch Neubildungen das Feld immer weiter auszubuten.

Auch hier marschiert die chemische Industrie an der Spitze; ehe sie ein neues Präparat auf den Markt bringt, gibt man ihm einen Namen und sorgt dafür, daß dieser als Warenzeichen geschützt wird; man denke an die zahlreichen Farbstoffe, wie Rhodulin, Pyramin, Naphthindon, Rheonin, Indophor, Euxamin, Anthydrol, Cyanol, Violamin, Indazin, Ripolin, Melanin, Anol usw., oder an die Sprengstoffe: Luxit, Lignosit, Donarit, Sigenit, Alkarit, Permonit, Yonkit usw.

Am allermeisten aber hat die Verwendung neuer Wortzeichen in der chemisch-pharmazeutischen Industrie Eingang gefunden; sie hat eine vollständige Veränderung auf dem Gebiete der Arzneimittel herbeigeführt.

Während noch vor zwei Jahrzehnten der überwiegende Teil der Medikamente auf Grund ärztlicher Rezepte von Fall zu Fall in der Apotheke gemischt wurde, wird heute die überwiegende Zahl der Heilmittel fabrikmäßig hergestellt und in fertiger Packung in den Apotheken feilgehalten, so daß der Apotheker vielfach nur noch die Rolle des Zwischenhändlers spielt.

Ich nenne nur einige bekannte Präparate wie: Aspirin, Antipyrin, Ichthyol, Purgen, Beecham's Pills, Bioferrin, Blaudsche Pillen, Alberts Remedy, Byrolin, Calific, Chinosol, Dermatol, Formamint, Griserin, Jeyes' Fluid, Kaloderma, Kosmodont, Lactogen, Lanolin, Leukoplast, Lysol, Nutrose, Odol, Pebeco, Pyra-

midon, Resoreil, Rheumatogen, Salipyrin, Salol, Sanatogen, Sapodont, Somatose, Suprarenin, Veronal, Vasogen, Urotropin.

Auch das Ehrlich-Hatasche Mittel 606 ist ja neuerdings unter der für die Höchster Farbwerke geschützten Bezeichnung „Salvarsan“ dem allgemeinen Verkehr übergeben worden.

Ein Teil dieser Worte hat sich infolge großer Reklame, vielfach auch wegen der Wirksamkeit des betreffenden Mittels, mit der Zeit so eingebürgert, daß das große Publikum hierin heute nicht so sehr einen Hinweis auf eine bestimmte Produktionsstätte erblickt, — und das ist doch eigentlich der Zweck eines Warenzeichens, — als vielmehr darunter lediglich ein bestimmtes Medikament versteht.

Von den vielen Leuten, die Aspirin einnehmen, weiß heute nur ein geringer Bruchteil, daß das Wort Aspirin als Warenzeichen für die Elberfelder Farbwerke geschützt ist, daß auch jede andere Fabrik acidum acetylosalicilicum herstellen, aber dieses Präparat nicht Aspirin nennen darf, selbst wenn es in seiner chemischen Zusammensetzung mit dem Elberfelder Fabrikat identisch ist.

Aus diesen Verhältnissen heraus ist besonders in Apothekerkreisen seit einigen Jahren eine Bewegung entstanden, den Wortzeichenschutz für Arzneimittel auszuschließen oder doch einzuschränken; jedenfalls solche Worte dem allgemeinen Verkehr freizugeben, die ihre ursprüngliche Bedeutung verloren und sich zu einem freien Warennamen entwickelt haben. Es ist zu erwarten, daß bei der in den nächsten Jahren bevorstehenden Revision des deutschen Warenzeichengesetzes auch diese Frage eine eingehende Erörterung erfahren wird.

[A. 251.]

Die Analyse des Ferrourans.

Von Dr. W. TRAUTMANN, Fürth i. B.

(Eingeg. 14./12. 1910.)

Man behandelt 0,4—0,6 g der gepulverten Legierung mit Königswasser unter Erwärmen. Je nachdem die Legierung stark kohlen- oder siliciumhaltig ist oder nicht, erfolgt die Lösung rasch oder langsamer, doch waren nach dreistündigem Kochen auch die unreinsten Produkte in Lösung gegangen. Man verdünnt nun die Lösung unbeachtet der sich ev. ausgeschiedenen SiO_2 mit Wasser, läßt abkühlen und übersättigt die saure Lösung mit einem größeren Stück Ammoniumcarbonat. Unter öftrem Umrühren läßt man 24 Stunden stehen und filtriert das sich quantitativ ausgeschiedene Eisen, Aluminium und die SiO_2 ab. Das Filtrat kocht man zwecks Zerstörung des Ammoniumcarbonats anhaltend, wodurch der weitaus größte Teil des Urans gefällt wird. Die geringen Mengen Uran, welche durch das durch Kochen schwach sauer gewordene Filtrat gelöst worden sind, fällt man durch wenige Tropfen Ammoniak aus und filtriert nach dem Absitzen. Das Filter wird mit schwach ammoniakalischer Ammoniumnitratlösung ausgewaschen